

ZH_OBERGERICHT PC110011 vom 2. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC110011

FR: ZH_OBERGERICHT PC110011 du 2 avril 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PC110011 del 2 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

Die Parteien stehen vor Vorinstanz im Scheidungsverfahren (Vi Urk. 1 und 2). Im Rahmen dieses Verfahrens stellte die Gesuchstellerin ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Vi Urk. 116).

E. 2

Mit Verfügung vom 28. März 2011 wies die Vorderrichterin das Gesuch ab (Urk. 2).

E. 3

Am 6. April 2011 erhob die Gesuchstellerin Beschwerde gegen die Verfügung vom 28. März 2011 und beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das vorinstanzliche Verfahren und das Beschwerdeverfahren (Urk. 1).

E. 4

Am 20. April 2011 reichte die Rechtsvertreterin des Gesuchstellers eine mit „Beschwerdeantwort“ bezeichnete Eingabe ein und beantragte Folgendes (Urk. 9 S. 2): „1. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass der Beschwerdeführer auf Anträge in der Sache selbst (Gewährung unentgeltlicher Prozessführung und Rechtsvertretung) absieht; 2. Es sei dem Beschwerdegegner eine angemessene Prozessentschädigung zuzusprechen.“

E. 5

Am 4. Juni 2011 reichte die Gesuchstellerin eine weitere Eingabe ein (Urk. 13). II. Der Gesuchsteller stellte gemäss seiner als „Beschwerdeantwort“ bezeichneten Eingabe im vorliegenden Verfahren keinen Antrag und liess ausführen, es werde zu den Ausführungen der Beschwerdeführerin Stellung genommen, „da diese durchaus auch im weiteren Verlauf des Verfahrens von Relevanz sein könnten“

- 3 - (Urk. 9 S. 2). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ausschliesslich die angefochtene Verfügung vom 28. März 2011 (Urk. 2). Der Gesuchsteller hat bezüglich des Gegenstands des vorliegenden Verfahrens keinen Antrag gestellt, so dass seine Eingabe vom 20. April 2011 keine Beschwerdeantwort im Sinne von Art. 322 ZPO ist. Da die Ausführungen des Gesuchstellers nicht als Begründung für einen Antrag im vorliegenden Verfahren dienen, sind sie unbeachtlich. Da der Gesuchsteller keine Beschwerdeantwort erstattet hat, besteht kein Anspruch auf eine allfällige Prozessentschädigung. III.